

Merkblatt

EU-Zulassungsverfahren für Schlacht- und Fleischereibetriebe nach den Verordnungen (EG) Nr. 852-853/2004 und VO (EU) 2017/625

Wann besteht Zulassungspflicht?

Die VO (EG) Nr. 853/2004 (und damit eine mögliche Zulassungspflicht) gilt für Fleischereibetriebe **ohne** eigene Schlachtung nur dann, wenn diese mehr als ein Drittel der Herstellungsmenge an andere Betriebe des Einzelhandels abgeben oder sich diese Betriebe im Umkreis von mehr als 100 km befinden. Als Belieferung anderer Betriebe des Einzelhandels gilt dabei beispielsweise die Abgabe von Produkten an Großküchen oder Gemeinschaftsverpflegungen, Restaurants, Verkaufsläden oder Filialen des eigenen Unternehmens. Eine Zulassungspflicht besteht ebenfalls, wenn mindestens ein Betrieb beliefert wird, der mehr als 100 km entfernt ist, unabhängig von der Abgabemenge.

Betriebe, die als Haustiere gehaltene Huftiere (z.B. Rinder, Schweine, Schafe) **schlachten**, sind grundsätzlich zulassungspflichtig, unabhängig von der Anzahl der Schlachtungen. Betriebe, die Geflügel oder Hasentiere aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb schlachten (aber nicht verarbeiten), benötigen bis zu einer jährlichen Menge von 10000 Tieren keine Zulassung, sofern die Abgabe an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch an Endverbraucher abgeben, erfolgt.

Sofern Sie Rückfragen bezüglich der Zulassungspflicht für ihren Betrieb haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Veterinärbehörde vor Ort oder das Regierungspräsidium Gießen (s.u.).

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

Sofern eine Zulassungspflicht besteht, ist die Zulassung schriftlich oder elektronisch und formlos durch den Lebensmittelunternehmer zu beantragen. Dem unterschriebenen Antragschreiben sind hierzu noch folgende Unterlagen beizufügen:

1. Betriebsspiegel (gem. der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 08.08.2007) einschließlich der entsprechenden Beiblätter
2. Maßstabgetreuer Betriebsplan mit Funktionsbezeichnung der Räume einschließlich Maschinenaufstellungsplan
3. Personalwegeplan und Warenflussplan
4. Aktuelle Zuverlässigkeitsnachweise für alle Personen, die als Lebensmittelunternehmer eingetragen werden sollen, in Form:

- a. eines behördlichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, welches zur Vorlage beim „*Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V 54*“ zu beantragen ist und vom Bundesamt für Justiz direkt an das Regierungspräsidium Gießen übersandt wird, und
- b. einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung für alle natürlichen Personen, die als Lebensmittelunternehmer eingetragen werden sollen. Auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist zur direkten Vorlage beim „*Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V 54*“ zu beantragen.

Die Zuverlässigkeitsnachweise sind bei der jeweils zuständigen Meldebehörde zu beantragen und sollten nicht älter als 3 Monate sein.

5. Daten gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (siehe Beiblatt „Anlage zur Erhebung der Daten gem. Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1099_2009.pdf“)

Folgende Nachweise/Unterlagen sind im Rahmen des betrieblichen Eigenkontrollkonzeptes fortlaufend zu führen:

1. Organigramm des Betriebes mit Festlegung der Verantwortlichkeiten
2. Bescheinigung über die Erst- bzw. Folgebelehrungen (alle 2 Jahre) nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Mitarbeiter
3. Nachweise über jährliche Personalschulungen der Mitarbeiter einschließlich HACCP-Schulungen nach § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und VO (EG) Nr. 852/2004
4. Trinkwasserversorgungsplan mit Markierung und Nummerierung der Zapfstellen sowie der ausgewählten Probennahme-Stellen, Ergebnisse der Wasseranalysen nach der Trinkwasserverordnung
5. Abwasserentsorgungsplan
6. Reinigungs- und Desinfektionspläne, Dokumentation der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Nachweise über durchgeführte Erfolgskontrollen insbesondere in Form von Abklatschproben von Oberflächen
7. Nachweise über mikrobiologische Produktuntersuchungen gemäß der VO (EG) Nr. 2073/2005
8. Nachweise über produktspezifische mikrobiologische, chemische und sensorische Untersuchungen nach den einschlägigen Leitlinien
9. Laufende Dokumentation der Temperaturüberwachung von kühlpflichtigen Räumen, Nachweis der Kalibrierung der Messgeräte (mindestens 1x jährlich), Nachweis über Einhaltung der Normen des Temperaturmessgerätes im Falle von TK-Einrichtungen nach § 2a der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 37/2005
10. Nachweise über Wareneingangskontrollen und Vorgaben bei Abweichungen
11. Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von allen Erzeugnissen nach VO (EG) Nr. 178/2002
12. Schädlingsbekämpfungsplan (mit Beschreibung der Bekämpfungsstellen, Angabe der verwendeten Mittel, Nachweise über Art und Ergebnisse der durchgeführten Überwachungs- und ggf. Bekämpfungsmaßnahmen)

13. Konzept zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (Material der Kategorie 1 - 3) mit Angabe der beauftragten Firmen und Dokumentation der Abholung in Form von Handlungspapieren sowie betriebseigenen Aufzeichnungen gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1 und 2 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung
14. HACCP-Konzept (mit Produktbeschreibung, schriftlicher Darstellung des Herstellungsverfahrens mit Angabe der Prozessstufen für jede Produktart (Fließschema der Produktion), Gefahrenanalyse und Ermittlung der kritischen Kontrollpunkte (CCPs) für jede Produktlinie, Verfahren zur Überwachung und Kontrolle für die CCPs, Dokumentation der Maßnahmen; in reinen Schlachtbetrieben in Kurzform)
15. Bei Schlachtbetrieben:
 - Informationen zur Lebensmittelkette („Standarderklärung“)
 - Sachkundenachweis(e) gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1099/2009
 - Standardarbeitsanweisungen und Nachweise über Betäubungskontrollen gemäß Artikel 5 und 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009
 - Dokumentation der arbeitstäglichen Reinigung/Desinfektion und Wartung der Betäubungsgeräte
 - Nachweis der regelmäßigen Überprüfung der Bolzenschussgeräte durch den Hersteller
 - Elektrobetäubung: Aufzeichnungen der Schlüsselparameter und eine regelmäßige Auswertung hierzu
 - Dokumentation der Umsetzung der Betäubungs- und Überwachungsverfahren nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1099/2009

Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den genannten Unterlagen über die für Ihre Betriebsstätte zuständige Veterinärbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beim Regierungspräsidium Gießen unter folgender Adresse einzureichen:

Regierungspräsidium Gießen
- Veterinärdezernat -
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar